

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einseitige Zeile 15 Bfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Feuilleton Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 71.

Mittwoch, den 5. September

1917.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (G.-G. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1.

Das Abschließen von Tänden ist verboten.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 17. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Die Verordnung vom 24. Juli 1915 über die Meldepflicht der Ausländer — veröffentlicht im Regierungs-Anscheidungsblatt für Posen S. 341/42, für Blegütz S. 224 — erhält unter § 9 folgenden Zusatz:

„Als Ausländer im Sinne vorstehender Bestimmungen gelten auch solche Personen, die keine Staatsangehörigkeit haben oder deren Staatsangehörigkeit nicht festzustellen ist.“
Posen, den 24. August 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Es ist in letzter Zeit häufig die Wahrnehmung gemacht worden, daß Bezugsscheine für Web-, Wirt- und Strickwaren, sowie Schuhwaren von unzuständigen Dienststellen (Guts- und Gemeindevorsteher) ausgestellt worden sind. Ich nehme daher Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß zur Ausfertigung von Bezugsscheinen nur die Ortspolizeibehörden (Polizeiverwaltungen und Distriktskommissare) berechtigt sind. Verhöle hiergegen werden in Zukunft mit aller Strenge geahndet werden.

Posen, den 25. August 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Kirschstein.

Verordnung über Obst.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 über Obst sowie auf Grund der §§ 12 und 15 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916 (R.-G.-Bl. 1915 S. 728 und 1916 S. 678) in Verbindung mit der preussischen Ausführungsanweisung vom 1. März 1917 (M. d. J. VI b 367) zur Bekanntmachung über die Errichtung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 391) wird für das preussische Staatsgebiet bestimmt:

§ 1.

Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen dürfen nur mit Genehmigung der für den Absendungsart zuständigen Provinzial- oder Bezirksstellen für Gemüse und Obst oder der von diesen bestimmten Stellen abgesetzt werden.

Die Provinzial- oder Bezirksstellen bestimmen unter Berücksichtigung des Bedarfs der Marmeladenindustrie und des Frischverbrauchs, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung zu erteilen ist. Insbesondere ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Eindämmung des Bedarfs der Marmeladenindustrie und die Versorgung der Bevölkerung der Bedarfsgebiete für deren Frischverbrauch nach den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst aufgestellten Grundsätzen gefährdet erscheint.

Für die Beförderung innerhalb geschlossener Ortschaften bedarf es keiner solchen Genehmigung.

Die zum Bezirke der staatlichen Verteilungsstelle Groß-Berlin gehörenden Gemeinden bilden eine geschlossene Ortschaft im Sinne dieser Bestimmung. Das Landesamt für Gemüse und Obst kann mit gleicher Wirkung auch andere benachbarte Ortschaften für eine geschlossene Ortschaft erklären.

§ 2.

Die Genehmigung wird, soweit es sich um Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karren oder Tieren handelt, durch Ausstellung eines Beförderungsscheins erteilt.

Handelt es sich um die Beförderung von Obst an Marmeladenfabriken, die der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen in Berlin unterstellt sind, so darf die Erteilung des Beförderungsscheins nicht verweigert werden.

Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisstellen, oder die von ihnen mit Aufgaben betrauten Stellen sind in jedem Falle gehalten, etwaigen Anweisungen des Landesamts für Gemüse und Obst Folge zu leisten.

§ 3.

Die Provinzial- oder Bezirksstellen sind befugt, den Nachweis über die Richtigkeit der Angaben des Absenders bezüglich der Menge und Art des Obstes zu verlangen oder selbst die Richtigkeit dieser Angaben nachzuprüfen.

§ 4.

Für jeden Beförderungsschein ist von dem Antragsteller eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe von den Provinzial- oder Bezirksstellen nach einheitlichen Grundsätzen festgesetzt wird. Im Einzelfalle dürfen nicht mehr als 50 Bfg. für den Schein gefordert werden. Die Gebühr ist an diejenige Stelle zu zahlen, welche den Beförderungsschein ausgestellt hat. Der Antragsteller ist berechtigt, die Gebühr dem Empfänger der Ware in Rechnung zu stellen.

§ 5.

Die Provinzial- und Bezirksstellen können mit Genehmigung des Landesamts für Gemüse und Obst für ihre Bezirke oder Teile davon bestimmen, daß die Ausstellung eines Beförderungsscheins nicht erforderlich ist, die Genehmigung vielmehr in anderer Form erteilt werden darf, soweit es sich um Beförderung auf Landwegen mittels Wagen, Karren oder Tieren handelt.

§ 6.

Der Transportführer hat den Beförderungsschein während der Beförderung bei sich zu führen, auf Verlangen den Polizeibeamten oder den sonstigen Ueberwachungsorganen vorzuzeigen und nach Ausführung des Transportes dem Empfänger der Ware auszuhandigen. Bei Beförderungen mit der Eisenbahn oder mit einem Kahn ist der Beförderungsschein auf die Rückseite der Verladepapiere aufzulegen. Der Absender ist nach Aufgabe des Obstes zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Kahn nur noch mit Genehmigung derjenigen Stelle, die den Beförderungsschein ausgestellt hat, berechtigt, zu bestimmen, daß die Auslieferung an einen anderen als den im Frachtbriele und im Beförderungsschein bezeichneten Empfänger zu erfolgen habe.

§ 7.

Der Empfänger der Ware hat den Empfang auf dem Beförderungsschein zu bescheinigen und diesen alsdann sofort an die darin bezeichnete Provinzial- oder Bezirksstelle zurückzusenden.

§ 8.

Nach Ablauf der in dem Beförderungsschein gesetzten Frist verliert dieser seine Rechtsgültigkeit. Rechtungsgültig gewordene Beförderungsscheine sind ebenfalls sofort an die darin bezeichneten Provinzial- oder Bezirksstelle zurückzusenden.

§ 9.

Von den vorstehenden Beschränkungen bleibt unberührt der Absatz an Verbraucher, wenn nicht mehr als ein Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt wird. Diese Mengeneinschränkung gilt nicht für den Verkehr auf öffentlichen Märkten.

Die Provinzial- und Bezirksstellen dürfen für ihre Gebiete oder einzelne Teile davon mit Genehmigung des Landesamts für Gemüse und Obst den Erwerb der Verbraucher unmittelbar vom Erzeuger einer besonderen Regelung unterwerfen, auch den öffentlichen Marktverkehr durch besondere Vorschriften regeln.

§ 10.

Der Absatz von Obst zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheins für solches Obst darf nicht verweigert werden.

§ 11.

Der Antrag auf Uebertragung des Eigentums gemäß § 4 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 hat von derjenigen Stelle auszugehen, die gemäß § 2 dieser Verordnung die Genehmigung erteilt.

§ 12.

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 ist gemäß der preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der erwähnten Bekanntmachung ist gemäß der gleichfalls Ausführungsanweisung der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

§ 13.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Ausstellung des vorgeschriebenen Beförderungsscheins bedarf es jedoch erst vom 17. September 1917 ab. Bis dahin genügt bei Beförderungen mit der Eisenbahn oder mit einem Karne die Abstempelung der Beförderungspapiere (Frachtbrieft, Konossemente) durch die Stelle, welche die Genehmigung zur Beförderung zu erteilen hat. Im übrigen ist die Genehmigung bis dahin an keine Formvorschrift gebunden.

Berlin, den 25. August 1917.

Königlich Preussisches Landesamt für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende.

von Tilly.

Auszug aus der Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Jagdbewirtschaftung (Reichsjagdstelle).

Vom 28. Juni 1917.

§ 8. Wer einer von dem Reichsjäger oder dem Reichskommissar für Jagdbewirtschaftung auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 erlassenen Bestimmung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Personen und Betriebe werden aufgefordert, die Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde unter Vernichtung der vorgeschriebenen Meldevordrucke bis spätestens den 16. 9. 1917 bei den Ortspolizeibehörden des Kreises anzumelden.

Meldevordrucke sind bei diesen erhältlich.

Rissa, den 31. August 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung

Nr. H. I. 59/6. 17. R. R. A.

betreffend Versorgung des Heeres mit Nabelschmittholz.

Vom 31. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 376) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird Nabelschmittholz, das nicht für den eigenen Verbrauch bestimmt ist, betroffen, ohne Rücksicht darauf, ob es im Inland hergestellt oder aus dem Reichsauslande eingeführt ist.

§ 2.

Verfügungsbefchränkung.

Alles von dieser Bekanntmachung betroffene Nabelschmittholz (§ 1) unterliegt beim Hersteller und Einführer einer Verfügungsbefchränkung nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen.

§ 3.

Verfügungsbefchränkung des Herstellers.

Jeder Hersteller von Nabelschmittholz darf über 1/3 seiner monatlichen Erzeugung an Nabelschmittholz (Freiteil) frei verfügen.

Ueber die anderen 2/3 der monatlichen Erzeugung an Nabelschmittholz (Pflichtteil) darf nur verfügt werden, soweit es sich um die Erzeugung des jeweils laufenden und des jeweils folgenden Monats handelt, und nur so lange, als nicht die für den Herstellungsort dieses Nabelschmittholzes zuständige Kriegsamtsstelle den Pflichtteil beansprucht hat.

Wird der Pflichtteil des Herstellers von der Kriegsamtsstelle beansprucht, so dürfen die 2/3 seiner Erzeugung nur an einen gemäß § 4 zugelassenen Großhändler oder an die für den Herstellungsort des Holzes zuständige königliche Stellvertretende Intendantur gemäß den vom königlichen Kriegsministerium erlassenen Liefervorschriften veräußert und geliefert werden. Diese Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig zu höchstens den vom königlichen Kriegsministerium den königlichen Stellvertretenden Intendanturen jeweils vorgeschriebenen Richtpreisen.

Die Erlaubnis zur Verfügung über den Freiteil kann aufgehoben werden, wenn die Lieferung des beanspruchten Pflichtteils nicht in den Sorten und den Mengenteilen der Sorten erfolgt, die von der königlichen Stellvertretenden Intendantur unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse des Herstellers vorgeschrieben werden.

Ist der Pflichtteil innerhalb des Monats seiner Erzeugung nicht beansprucht oder der Ankauf des beanspruchten Pflichtteils bei einem Angebot an die königliche Stellvertretende Intendantur von dieser oder bei einem Angebot an einen zugelassenen Großhändler sowohl von diesem als auch von der zuständigen königlichen Stellvertretenden Intendantur abgelehnt worden, so kann der Hersteller auch über den Pflichtteil seiner Erzeugung frei verfügen.

§ 4.

Großhändler für Nabelschmittholz.

Die Liste der für den Ankauf des Pflichtteils an Nabelschmittholz zugelassenen Großhändler wird in den amtlichen Blättern veröffentlicht werden und liegt bei jeder Kriegsamtsstelle aus.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die einigten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Betrugsgeschäft oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Der zugelassene Großhändler hat seine Verkaufsbe-
rechtigung durch einen von der königlichen Stellvertre-
tenden Intendantur auszustellenden Ausweis nachzu-
weisen. In dem Ausweis ist die Bestimmung enthalten,
daß die Militärverwaltung für die geschäftliche Betätig-
ung des zugelassenen Großhändlers keine Gewähr
übernimmt.

Als Verkauf des Pflichtteils im Sinne des § 3 gilt
nur ein solcher, bei dem der zugelassene Großhändler
und der Verkäufer über den Verkauf Bescheinigungen
nach dem von der königlichen Stellvertretenden In-
tendantur vorgeschriebenen Muster austauschen.

§ 5.

Verfügungsbeschränkung bei Einfuhr.

Wer Nadel- und Schnittholz aus dem Reichsaussland ein-
führt, darf über 1/3 der jeweils eingeführten Menge
(Freiteil) frei verfügen.

Die übrigen 2/3 des zur Einfuhr kommenden Nadel-
schnittholzes (Pflichtteil) dürfen nur an die für die
Grenzstation der Einfuhr zuständige königliche Stellver-
tretende Intendantur gemäß den vom königlichen
Kriegsministerium erlassenen Liefervorschriften und zu
höchstens den vom königlichen Kriegsministerium den
königlichen Stellvertretenden Intendanturen jeweils vor-
geschriebenen Richtpreisen veräußert und geliefert werden.

Die Erlaubnis zur Verfügung über den Freiteil
wird davon abhängig gemacht, daß die Lieferung des
Pflichtteils in den Sorten und den Mengenteilen der
Sorten erfolgt, welche die königliche Stellvertretende In-
tendantur aus dem zur Einfuhr kommenden Nadel- und
Schnittholz bestimmt.

Hat die königliche Stellvertretende Intendantur den
Ankauf dieser 2/3 abgelehnt, so darf frei über sie ver-
fügt werden.

§ 6.

Ausnahmen.

Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die
für den Herstellungsort des Nadel- und Schnittholzes oder die
für die Grenzstation der Einfuhr zuständige Kriegsamt-
stelle befugt, von der Verpflichtung zur Lieferung des
Pflichtteils zu befreien oder in geeigneten Fällen Liefe-
rungen an Reichs- oder Staatsbehörden auf den Pflicht-
teil anzurechnen.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. August
1917 in Kraft.

Bosen, den 31. August 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. H. II. 923/6. 17. R. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Grubenholz.

Vom 1. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-
zirkelt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Be-
kannmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 604 *) bestraft wird. Auch kann
der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekannt-
machung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom
Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt
Seite 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Per-
sonen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gegebenen Frist
erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben
macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher
oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Unternehmung
der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vor-
sätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu
führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser
Strafen bestraft; auch können Vorräte, die beschlagnahmt worden
sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne
Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Be-
kannmachung verpflichtet ist, nicht in der gegebenen Frist erteilt
oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer
fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu
führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 Mark bestraft.

der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
(meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind alle Vorräte an rundem und
geschnittenem Nadel- und Laubholz, die zur Verwendung
als Gruben-, Stamm-, Stempel-, Stangen-, Spizen-,
Scheit-, Pfeiler- und Gruben-schnittholz, einschließlich
Schwarten, Ratten und Schwellen, im Betriebe eines Berg-
werks geeignet sind.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die vor-
bezeichneten Gegenstände, sofern ihr Vorrat bei ein und
derselben meldepflichtigen Person (§ 2) 15 Dezimeter nicht
überschreitet.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle Personen, alle landwirtschaftlichen und ge-
werblichen Unternehmer und alle öffentlich-rechtlichen
Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände
der im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam haben
oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch
haben.

Wenn die meldepflichtigen Gegenstände am Stichtag
(§ 4) verkauft sind, so sind sie vom Käufer zu melden,
falls sie ihm am Stichtag überwiesen oder an ihn ab-
gehandelt sind. Falls jedoch die meldepflichtigen Gegen-
stände am Stichtag dem Käufer noch nicht überwiesen
sind und noch beim Verkäufer lagern, so sind sie vom
Verkäufer anzumelden.

§ 4.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 1. Sep-
tember 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand
an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind bis zum 15. September 1917
an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Ministerial-Abteilung des
Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11,
Königgräber Straße 100 A, zu erstatten.

§ 5.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen
Melde-scheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle
der Kriegs-Ministerial-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräber
Straße 100 A, durch Postkarte anzufordern sind.

Die Postkarte soll nichts anderes enthalten als:

1. die Aufschrift: „Grubenholzbestandsaufnahme“;
2. die Anforderung der gemäß § 6 vorgeschriebenen
Melde-scheine nach Art und Zahl einschließlich der
für die Abschrift erforderlichen Melde-scheine;
3. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei
Firmen mit Firmenstempel.

§ 6.

Melde-scheine.

Die Meldungen sind auf Melde-schein A, B oder C
zu erstatten, je nach dem Lagerort der zu meldenden Ge-
genstände.

Es ist zu melden:

auf Melde-schein B und C für die Bezirke der
Königlichen Stellvertretenden Generalkommandos des
V. und VI. Armeekorps, und zwar:

auf Melde-schein B für das Revier Ober-
schlesien,

auf Melde-schein C für das Revier Nieder-
schlesien;

auf Melde-schein A für die Bezirke aller übrigen
Königlichen Stellvertretenden Generalkommandos,
für das Revier der Holzbeschaffungsstelle West (Essen)
und für das Revier der Holzbeschaffungsstelle Mitte
(Halle a. S.).

Die Melde-scheine sind ordnungsmäßig auszufüllen
und postfrei einzusenden.

Der Briefumschlag ist mit der Aufschrift „Gruben-
holzbestandsaufnahme“ zu versehen.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Aus-
fertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Mel-
denden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat über die meldepflichtigen
Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Ver-
änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre
Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Melde-
pflichtige bereits ein Lagerbuch führt, braucht er kein
besonderes einzurichten.

Bauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist
jederzeit die Prüfung der Geschäftsbücher oder der

bücher, insbesondere des Lagerbuches, sowie die Bestimmung der Räume zu gestalten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Straße 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit dem Vermerk „Grubenholzbestandsaufnahme“ zu versehen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1917 in Kraft.

Posen, den 1. September 1917.

**Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.**

Bekanntmachung, betreffend allgemeines Reißverbot Nr. W. IV. 1378/5. 17. R. R. A. Vom 1. September 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes, — in Bayern auf Grund des Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand — wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Uebertretungen dieses Verbots sowie Anforderungen oder Anreizungen zu Uebertretungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft werden, sofern nicht durch allgemeine Strafgesetze höhere Strafen angedroht sind.

§ 1. Die Verarbeitung von Textilien aller tierischen und pflanzlichen Faserarten roh, gesponnen, gezwirnt, gewebt, gewirkt usw. auf Maschinen jeder Art, durch welche Textilien in Spinnstoff übergeführt werden, (Reißmaschinen [Reißwölfen], Drouffiermaschinen, Drouffietten usw.) ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

§ 2. Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen, Drouffieren usw. zur Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Heeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reißen, Drouffieren usw. anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, oder der Kriegswollbedarf-Vereinsgesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1—6, oder der Kriegs-Habern-Vereinsgesellschaft, Berlin SW 19, Leipziger Straße 76, erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3. Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reißerei“. Die Entscheidung über die gestellten Anträge erfolgt durch den zuständigen Militärbefehlshaber.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung, betreffend das Reißen von Lumpen (Habern) Nr. W. IV. 3078/11. 16. R. R. A., vom 25. Januar 1917 aufgehoben.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1917 in Kraft.

Posen, den 1. September 1917.

**Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.**

Im weise darauf hin, daß Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Vornahme von

Gaushäclagungen

künftig formulärmäßig zu stellen sind. Die vorschrittmäßigen Bordrucke sind bei den Magistraten und Herren Distriktskommissaren erhältlich und müssen genau ausgefüllt und von der Ortsbehörde bescheinigt werden.

Bissa, den 27. August 1917.

**Der Landrat.
von Kardorff.**

Der Herr Regierungspräsident hat vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs den Gegenbuchführer der städtischen Sparkasse Nowat in Bissa zum 4. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bissa Stadt und Land Kreis Bissa i. B. ernannt.

Bissa, den 29. August 1917.

**Der Landrat.
von Kardorff.**

Der Landwirt Wilhelm Walter aus Zeditzwalde hat einen Zuchtstier erworben und zum Decken fremder gesunder Kühe auf seinem Gehöft aufgestellt.

Der Deckpreis beträgt 3 Mark.

Bissa, den 31. August 1917.

**Der Landrat.
von Kardorff.**

Der Gutsbesitzer Hans Schubert aus Grune hat einen Zuchtstier der schwarzbunten Niederungsrasse auf seinem Gehöft zum Decken fremder gesunder Kühe aufgestellt.

Das Deckgeld beträgt 2 Mark.

Bissa, den 28. August 1917.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.**

Die unter dem Pferdebestande des Gutes Dobramischel herrschende Räude ist erloschen.

Storchneß, den 28. August 1917.

**Der königliche Distriktskommissar.
J. B.: Brandt.**

Bei zwei Pferden der hiesigen Wiefengensoffenschaft ist die Räude festgestellt worden.

Storchneß, den 23. August 1917.

**Die Polizeiverwaltung.
gez. Brandt**

Königliche Baugewerkschule zu Posen, Wiesenstraße 11.

Im kommenden Winterhalbjahr sollen bei genügender Beteiligung eine fünfte, eine vierte, eine dritte Klasse, vielleicht auch eine zweite Hochbaulasse betrieben werden.

Schulanfang am Donnerstag den 18. Oktober. Anmeldungen sind baldigst zu richten an den Direktor, von dem die Aufnahmebedingungen bezogen werden können.

Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen Posen W 3, Tiergartenstraße 4.

Haushaltungsschule, gewerbliche Fachkurse, Kursus für häusliche Säuglinge, Kinder- und Krankenpflege.

Beginn des Winterhalbjahrs am 18. Oktober 1917.

Aufnahme täglich in der Sprechstunde von 12—1 Uhr und Montag nachmittag von 3—5 Uhr.

Eintritt in die Seminare, Handelsabteilungen und das Pensionat nur im Frühjahr.

Nähere Auskunft und Schulpläne durch die Vorsteherin Gertrud Fuhr.

Eine gebrauchte, noch gut erhaltene
zweimetrische

Drillmaschine

steht zum Verkauf.

Wellmeier, Zeperode.

Sammt- u. Blausenreste

berm. für Damen- u. Kindergarderobe.
Postp. ist fortiert 60—80 Mk. gegen
Nachnahme.

**Sächse. Webwaren-Manufaktur,
Dresden, Marschallstr. 18.**

Restaurant „Zur Hoffnung“

mit Wohnung, reichlichem Nebengelass und Pferde stall ist vom 1. 10. 17 ab, auch für Büreauszwecke geeignet, oder geteilt zu vermieten.

Näheres Gr. Feldstraße 29 I.